

# Satzung

in der von der Gründungsversammlung vom 19.03.2022 in Berlin beschlossenen Fassung.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Masiyot - Bildung, Aufklärung, Kritik.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin in Berlin.
3. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen. Nach der Eintragung wird dem Namen der Zusatz eingetragener Verein ("e. V.") angefügt und heißt dann: Masiyot - Bildung, Aufklärung, Kritik e. V.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form hier verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

## § 2 Ziel und Zwecke des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, durch kritische Bildungs- und Aufklärungsarbeit sowie mittels der Förderung von Kunst und Kultur Antisemitismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu bekämpfen, Toleranz und interkulturellen Austausch zu fördern und so die Zivilgesellschaft zu stärken.
2. Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - a. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO)
  - b. sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

6. Zur Verwirklichung der Vereinszwecke führt der Verein folgende Maßnahmen durch:

a. Der Vereinszweck der Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) wird verwirklicht durch:

- Ausstellungen, Workshops, Rundgänge, Lesungen, Kunst-, Film- und Literaturveranstaltungen, öffentliche Diskussionen und Kooperationen, die eine neue Sichtbarkeit für jüdische Künstler und Kulturschaffende, Gegenwartspositionen und kulturellen Austausch, sowie die Vermittlung von Kunst und Kultur als gesellschaftswirkende Praxis fördern.
- Erforschung und Verbildlichung der jüdischen Geschichte aus der Perspektive der visuellen Kultur verschiedener Generationen.
- Genreübergreifende und kulturvermittelnde Veranstaltungen als Anlässe für Begegnung, bei der aus einem zeitgemäßen Blickwinkel unterschiedliche jüdische Kulturen und Perspektiven beleuchtet werden. Dies beinhaltet auch die Auseinandersetzung mit der Geschichte des Judentums und das Bewahren der Erinnerung an die Shoa als Teil jüdischer Identität.
- Erinnerungs- wie vergangenheitspolitische Aktivitäten, etwa Gedenkveranstaltungen und Zeitzeugengespräche.
- Erstellung eines Netzwerks aus Kultur- und Kunstschaffenden deutschlandweit, die zu Themen des Antisemitismus, Antiziganismus, Nationalsozialismus, Erinnerungskultur und Judentum arbeiten.

b. Der Vereinszweck der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO) wird verwirklicht durch:

- Kritische Bildungs- und Aufklärungsarbeit zu den Themenkomplexen Extremismus, Rassismus, Antizionismus, Antisemitismus und Antiziganismus durch Entwicklung von Lehrangeboten, sowie Informations- und Diskussionsveranstaltungen.
- Internationaler Austausch von Initiativen und von Einzelpersonen, die der oben aufgezählten Thematiken vertraut sind und Expertise besitzen, diese in einen internationalen geschichtlichen Zusammenhang zu setzen und länderübergreifende Analysen zu spiegeln
- Planung, Organisation, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen und Seminaren.
- Erstellen von Informationsmaterialien in Print, Foto- und Videoformaten.
- Betreiben einer Homepage als Informations- und Kommunikationsplattform nach außen.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Natürliche Personen müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Die Höhe und die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat einen bis zum 31. März des betreffenden Kalenderjahres fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 6 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Vorstandsmitgliedern.

3. Der Vorstand kann Dritte oder Vereinsmitglieder mit der Führung der Geschäfte des Vereins oder einzelner Projekte beauftragen sowie weitere Personen beschäftigen. Es kann eine Vergütung gezahlt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
5. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form als E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, die ihre Beiträge gezahlt haben.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a.) Änderungen der Satzung
  - b.) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - c.) Wahl des Vorstands
  - d.) Abberufung der Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund
  - e.) Entlastung des Vorstandes
  - f.) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - g.) die Auflösung des Vereins
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der in der Versammlung anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung gemäß 7.1 erfolgt ist.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

7. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, wobei die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Der Beschluss auf Abberufung eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Protokollführer und von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

## § 8 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO), die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO).
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Berlin, den 19.03.2022